

Boerse Stuttgart Commodities

1. Nachtrag zum Registrierungsformular vom 16. April 2025

und

1. Nachtrag zum mehrteiligen Basisprospekt vom 16. April 2025, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. April 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium und dem Registrierungsformular vom 16. April 2025

gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

vom 27. Juni 2025

der

**Boerse Stuttgart Commodities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, haben nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**"), das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht

Nur denjenigen Anlegern wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anlegern bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Anleger können ihr Widerrufsrecht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend machen.

Ein etwaiger Widerruf ist an die Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart; E-Mail: commodities@boerse-stuttgart.de zu richten.

Dieser Nachtrag vom 27. Juni 2025 aktualisiert

1. das Registrierungsformular der Boerse Stuttgart Commodities GmbH vom 16. April 2025 (im Folgenden das "**Registrierungsformular**") und
2. den Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 16. April 2025, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. April 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium und dem Registrierungsformular vom 16. April 2025 (im Folgenden "**Basisprospekt 2025 I**"),

in Bezug auf die bereitgestellten und in diesem Nachtrag genannten Angaben und bildet mit diesen jeweils eine Einheit. Die mit diesem Nachtrag bereitgestellten Informationen sind mit den im Basisprospekt 2025 I zur Verfügung gestellten Angaben im Zusammenhang zu lesen.

Dieser Nachtrag wird bei der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und ist darüber hinaus auf der Internetseite der Emittentin <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" abrufbar.

A. Nachtragsgrund

Die Emittentin gibt folgenden wichtigen neuen Umstand in Bezug auf das Registrierungsformular bekannt: Die Emittentin hat am 27. Juni 2025 einen Vertrag zur Änderung des Vertrags mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 65439 Flörsheim am Main, als

Verwahrstelle abgeschlossen. Hierin wird insbesondere die Brink's Global Services Deutschland GmbH durch Brinks Global Services Ltd, Unit 7, Radius Park, Faggs Road, Feltham, Middlesex, TW14 0NG, Vereinigtes Königreich ersetzt und die Liste der Brink's-Einrichtungen, die im Rahmen der Vereinbarung Dienstleistungen erbringen, aktualisiert. Die hierdurch vorgenommenen Änderungen am Vertrag erfordern eine Aktualisierung der Angaben im Registrierungsformular vom 16. April 2025 sowie im Basisprospekt 2025 I.

Dieser neue Umstand ist am 27. Juni 2025 eingetreten.

B. Inhalt des Nachtrags

a. Durch diesen Nachtrag werden folgende Stellen im Registrierungsformular der Boerse Stuttgart Commodities GmbH vom 16. April 2025 geändert.

1. Im Abschnitt "A. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "1.3. Risiko im Falle des Verlusts der Edelmetalle durch die Verwahrstelle" werden die Angaben auf den Seiten 6 bis 10 gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Es besteht das Risiko, dass der Edelmetallbestand beschädigt wird oder abhanden kommt. Dies kann sowohl während der Lagerung bei der Verwahrstelle oder auf Transportwegen geschehen. Der jeweilige Edelmetallbestand in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die jeweilige Verwahrstelle versichert worden.

Sofern die Edelmetalle bei Brinks Global Services Ltd, Brink's Global Services Deutschland GmbH, Valcambi S.A. oder MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, ist der jeweilige Edelmetallbestand in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat durch die jeweilige Verwahrstelle wie folgt versichert worden:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen

Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.

- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen, nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center, d.h. Terrorakte, welche eine uneingeschränkte Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs verhindern.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführer führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der Ausschlussbestimmung (v); Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetalle infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten

Edelmetallen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Emittentin hat bereits in der Vergangenheit unter diversen Basisprospekten Schuldverschreibungen begeben. Sie beabsichtigt auch zukünftig unter einem oder mehreren Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben bzw. deren Angebote aufrecht zu erhalten.

Sofern die Edelmetalle bei Brinks Global Services Ltd oder Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand aller dieser Wertpapiere je Lagerstelle eine Versicherung in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen. Der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Edelmetalle ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und dem damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von 150 Mio. Euro. Über diesen Betrag hinaus sind die Edelmetallbestände nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von 150 Mio. Euro hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von 150 Mio. Euro bezieht sich auf alle unter einem Basisprospekt der Emittentin begebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden, die bei Brinks Global Services Ltd oder Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle verwahrt werden.

Sofern die Edelmetalle bei der Valcambi S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand aller dieser Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von bis zu 150 Mio. Schweizer Franken besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen. Der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung von zu liefernden Edelmetallen bzw. Edelmetallmünzen ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und dem damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von 150 Mio. Schweizer Franken. Über diesen Betrag hinaus ist der Edelmetallbestand nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von 150 Mio. Schweizer Franken hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von 150 Mio. Schweizer Franken bezieht sich auf alle unter einem Basisprospekt der Emittentin begebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise

zukünftig unter Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden, die bei der Valcambi S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden.

Sofern die Edelmetalle bei der MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand aller dieser Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von bis zu 150 Mio. Schweizer Franken besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen. Der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung von zu liefernden Edelmetallen bzw. Edelmetallmünzen ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und dem damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von 150 Mio. Schweizer Franken. Über diesen Betrag hinaus ist der Edelmetallbestand nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von 150 Mio. Schweizer Franken hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von 150 Mio. Schweizer Franken bezieht sich auf alle unter einem Basisprospekt der Emittentin begebenen bzw. angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden, die bei der MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden.

Sofern die Edelmetalle bei HSBC Bank plc als Verwahrstelle verwahrt werden, wird HSBC Bank plc im Zusammenhang mit ihren Verwahrungsverpflichtungen Versicherungen abschließen, die sie für angemessen hält. HSBC Bank plc legt keine Einzelheiten zu den abgeschlossenen Versicherungen offen. Daher sind weder der Umfang der Versicherungen, d.h. die Schäden, die von den Versicherungen gedeckt sind, noch etwaige Versicherungsausschlüsse bekannt. Gegebenenfalls versichert HSBC Bank plc den von ihr verwahrten Edelmetallbestand als Ganzen, also unabhängig davon, von wem die Edelmetalle eingelagert werden. Eine gesonderte Versicherung für den bei der HSBC Bank plc eingelagerten Edelmetallbestand im Hinblick auf von der Emittentin begebenen Wertpapiere wäre dann nicht gegeben. Auch die Höhe der Versicherungen ist nicht bekannt. Der Emittentin wird auch kein Direktanspruch in gegen den Versicherer eingeräumt.

Sofern und soweit bezüglich der Edelmetallbestände bzw. der Goldbarren ein Verlust eintritt, der durch die genannten Versicherungen nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die zu diesem Zeitpunkt bestehende Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind.

Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Je höher ein Verlust seitens der Emittentin im Falle des Verlusts der Edelmetalle durch die Verwahrstelle ist, desto höher ist auch

die Wahrscheinlichkeit, dass ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird. Eine Insolvenz der Emittentin kann unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben."

2. Im Abschnitt "**A. RISIKOFAKTOREN**" im Unterabschnitt "**2.3. Risiko im Falle einer Insolvenz einer Verwahrstelle**" werden die Angaben auf den Seiten 15 und 16 gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Edelmetalle der Emittentin nur mit Verzögerung zur Verfügung stehen oder sogar zur Befriedigung von Forderungen von Gläubigern der Verwahrstelle verwendet werden, wenn die Verwahrstelle insolvent wird. Dieses Risiko und seine Folgen hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Land die Verwahrstelle ihren Sitz hat und in welchem Land die Verwahrstelle die Edelmetalle lagert und wie das Insolvenzrecht in der jeweiligen Rechtsordnung ausgestaltet ist.

Ist HSBC Bank PLC (HSBC) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Verwahrstelle angegeben, werden die Edelmetalle in England verwahrt. Die Emittentin hat hierzu mit der HSBC einen "Vertrag über zugewiesene Edelmetallkonten" (*Allocated Account Agreement*) abgeschlossen. Dieser Vertrag bestimmt, dass das Eigentum an den hinterlegten Edelmetallen bei der Emittentin verbleibt. Wenn die Verwahrstelle Gegenstand einer Liquidation oder Verwaltung durch englische Gerichte ist, sollte dieser Vertrag das Eigentum der Emittentin an den bei der Verwahrstelle hinterlegten Edelmetalle gewährleisten, sodass die Gerichte das Eigentum der Emittentin an den Edelmetallen im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle anerkennen sollte. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die HSBC ihren vertraglichen Pflichten entspricht, d.h. insbesondere die für die Emittentin gehaltenen Edelmetalle getrennt von anderen Edelmetallen oder anderen Gütern, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, aufbewahrt und darüber hinaus so verwahrt, dass die verwahrten Edelmetalle eindeutig als Eigentum der Emittentin identifizierbar sind.

Eine vergleichbare Rechtslage besteht, sofern die Edelmetalle durch eine Verwahrstelle bzw. in einem Lager in Deutschland oder der Schweiz verwahrt werden. Auch hier steht das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen grundsätzlich der Emittentin zu.

Ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen HSBC als Verwahrstelle oder eine Verwahrstelle mit Lagerstelle in Deutschland oder der Schweiz festgelegt und wird über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter oder Gerichte eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands, Englands bzw. der Schweiz, kann – je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt – nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle

zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle nachkommt oder eine gerichtliche Entscheidung hierzu ergangen ist, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Tritt der Fall ein, dass die Emittentin das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen verliert oder ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wertlos wird, wird dies voraussichtlich zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben."

3. Im Abschnitt "C. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART COMMODITIES GMBH ALS EMITTENTIN" im Unterabschnitt "15. Wesentliche Verträge" werden die Angaben auf den Seiten 23 bis 26 gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Die Emittentin hat folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- ein Vertrag mit der Brinks Global Services Ltd, Unit 7, Radius Park, Faggs Road, Feltham, Middlesex, TW14 0NG, Vereinigtes Königreich, als Verwahrstelle; vormals ein Vertrag mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 65439 Flörsheim am Main, als Verwahrstelle;
- ein Vertrag mit der Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz, als Verwahrstelle;
- ein Vertrag mit der boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, als Kooperationspartner;
- der Vertrag mit BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Vertrag über die Zahlstelle);
- der Vertrag mit dem Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Zahlstellenvertrag);
- der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit mit C. Hafner GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim (Berechnungsstelle und Auslieferungsstelle);

- ein Vertrag mit der EUWAX Aktiengesellschaft, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, als Market Maker;
- Vertrag mit der Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, über Leistungen als Emissions-, Zahl- und Ausübungsstelle für Schuldverschreibungen hinterlegt mit Rohstoffen;
- Verträge mit der HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich, als Verwahrstelle, dies umfasst die Führung von allokierten und nichtallokierten Edelmetallkonten für die Emittentin;
- ein Vertrag mit der HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich, mit der Emittentin als Verwahrstelle, dieser betrifft die Führung von allokierten Edelmetallkonten seitens der Emittentin für HSBC Bank plc;
- ein Vertrag mit der HSBC Bank plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich, als Authorised Participant;
- ein Vertrag mit der HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin, D02 P820, Irland, über die Erbringung von administrativen Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen, dies umfasst auch die Funktion der Berechnungsstelle;
- Verträge mit Flow Traders B. V., Jacob Bontiusplaats 9, 1018 LL Amsterdam, Niederlande, als Authorised Participant und Market Maker;
- ein Vertrag mit der die MKS PAMP SA, 10, Promenade St Antoine, 1204 Genf, Schweiz, über den Kauf, Verkauf und die Lagerung von Edelmetall;
- Auslieferungsstellenvertrag mit C. Hafner GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim.

Zwischen der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., Boerse Stuttgart GmbH und der Emittentin wurden Vereinbarungen über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betreffen derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Rechnungswesen, Reporting), Controlling, Compliance, Recht oder Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung sowie IT.

Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH hat am 21. August 2023 der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., Stuttgart, (Muttergesellschaft der Gesellschafterin der Boerse Stuttgart Commodities GmbH) ein Darlehen in Höhe von 7,5 Mio. Euro gewährt. Das Darlehen wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist erstmals mit Wirkung zum 30. September 2026 kündbar. Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, insbesondere wenn die freie Liquidität nicht mehr zur vollständigen Aufrechterhaltung des operativen Betriebs ausreichen könnte. Des Weiteren ist geplant im Jahr

2025 einen Vertrag über ein zentrales Liquiditätsmanagement mit der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. abzuschließen. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Registrierungsformulars wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Verträge sind jedoch noch nicht unterzeichnet.

Im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen können weitere Dienstleister wie zum Beispiel eine Auslieferungsstelle, eine Berechnungsstelle oder eine sogenannte Buchedelmetallschuldnerin in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch Abschluss entsprechender Verträge bestimmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin fortlaufend die Angemessenheit ihrer vertraglichen Beziehungen und deren rechtliche Gestaltung überprüft. Unter anderem erwägt die Emittentin, die rechtliche Gestaltung wesentlicher Verträge dahingehend zu ändern, dass sie Verträge nicht mehr mit einzelnen Vertragspartnern abschließt, sondern hierfür "Rahmenverträge" mit Dritten abschließt, in deren Hand dann die Verantwortung für die Erbringung von Leistungen liegt, die bisher im Rahmen von Einzelverträgen mit unterschiedlichen Dienstleistern erbracht wurden. Im Zuge der Digitalisierung der Abläufe wird in Erwägung gezogen, dies zukünftig unter Verwendung von Kryptowerten, d.h. in Form "tokenisierter" Konstrukte abzubilden.

Soweit die Emittentin nach dem Datum dieses Registrierungsformulars die vorstehenden Verträge beendet und/oder neue Verträge abschließt, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind, wird die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Registrierungsformular veröffentlichen."

*4. Im Abschnitt "C. **BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART COMMODITIES GMBH ALS EMITTENTIN**" im Unterabschnitt "16. **Relevante Versicherungspolice**n" werden die Angaben im ersten Absatz auf Seite 26 gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

"Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Brinks Global Services Ltd, Brink's Global Services Deutschland GmbH, Valcambi S.A. oder MKS Pamp S.A. als Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbestände sämtlicher Wertpapiere, die bei einer dieser Verwahrstellen eingelagert sind, eine Versicherung in Höhe von 150 Mio. Euro (oder einem entsprechenden Gegenwert in vergleichbarer Höhe in einer anderen Währung) besteht. Die Versicherung wird von der jeweiligen Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt."

- b. Durch diesen Nachtrag werden folgende Stellen in der Wertpapierbeschreibung vom 16. April 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium geändert.**

1. Im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "1.5. Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen" werden die Angaben unter der Überschrift "Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Edelmetallbestands im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle" auf den Seiten 19 und 20 gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Edelmetalle der Emittentin nur mit Verzögerung zur Verfügung stehen oder sogar zur Befriedigung von Forderungen von Gläubigern der Verwahrstelle verwendet werden, wenn die Verwahrstelle insolvent wird. Dieses Risiko und seine Folgen hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Land die Verwahrstelle ihren Sitz hat und in welchem Land die Verwahrstelle die Edelmetalle lagert und wie das Insolvenzrecht in der jeweiligen Rechtsordnung ausgestaltet ist.

Ist HSBC Bank PLC (HSBC) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Verwahrstelle angegeben, werden die Edelmetalle in England verwahrt. Die Emittentin hat hierzu mit der HSBC einen "Vertrag über zugewiesene Edelmetallkonten" (*Allocated Account Agreement*) abgeschlossen. Dieser Vertrag bestimmt, dass das Eigentum an den hinterlegten Edelmetallen bei der Emittentin verbleibt. Wenn die Verwahrstelle Gegenstand einer Liquidation oder Verwaltung durch englische Gerichte ist, sollte dieser Vertrag das Eigentum der Emittentin an den bei der Verwahrstelle hinterlegten Edelmetalle gewährleisten, sodass die Gerichte das Eigentum der Emittentin an den Edelmetallen im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle anerkennen sollte. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die HSBC ihren vertraglichen Pflichten entspricht, d.h. insbesondere die für die Emittentin gehaltenen Edelmetalle getrennt von anderen Edelmetallen oder anderen Gütern, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, aufbewahrt und darüber hinaus so verwahrt, dass die verwahrten Edelmetalle eindeutig als Eigentum der Emittentin identifizierbar sind.

Eine vergleichbare Rechtslage besteht, sofern die Edelmetalle durch eine Verwahrstelle bzw. in einem Lager in Deutschland oder der Schweiz verwahrt werden. Auch hier steht das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen grundsätzlich der Emittentin zu.

Ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen HSBC als Verwahrstelle oder eine Verwahrstelle mit Lagerstelle in Deutschland oder der Schweiz festgelegt und wird über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter oder Gerichte eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands, Englands bzw. der Schweiz, kann – je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt – nicht ausgeschlossen werden, dass

die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle nachkommt oder eine gerichtliche Entscheidung hierzu ergangen ist, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Tritt der Fall ein, dass die Emittentin das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen verliert oder ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wertlos wird, wird dies voraussichtlich zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben."